

Testament geschrieben – und trotzdem falsch vererbt?

Das Thema Erben wird von vielen Menschen verdrängt – mit teils weitreichenden Folgen. Uwe Rennschmied (JURA DIREKT HmbH) erläutert im Gastbeitrag, welche Irrtümer beim Vererben besonders häufig auftreten, welche Formfehler Testamente unwirksam machen können und warum rechtliche Vorsorge weit über den Nachlass hinausgeht.



Uwe Rennschmied

Leiter Vertrieb JURA DIREKT GmbH

Über den eigenen Tod spricht kaum jemand gern. Dennoch betrifft das Thema früher oder später nahezu jede Familie. Wer seinen Nachlass nicht oder nur unzureichend regelt, hinterlässt Angehörigen oft nicht nur Trauer, sondern auch Unsicherheit, Konflikte und rechtliche Probleme. Ein Testament schafft Klarheit – vorausgesetzt, es ist rechtlich wirksam formuliert.

Denn viele Menschen unterschätzen, wie schnell Formfehler oder missverständliche Formulierungen

dazu führen können, dass ein Testament seine Wirksamkeit verliert. Ist ein Testament unwirksam oder lückenhaft, greift die gesetzliche Erbfolge. Diese entspricht jedoch häufig nicht den persönlichen Vorstellungen der Erblasser.

Welche Arten von Testament gibt es?

Das deutsche Erbrecht kennt grundsätzlich zwei gängige Formen des Testaments: das eigenhändige (privatschriftliche) Testament und das notarielle Testament.

Häufige Erb-Irrtümer

Warum ein Testament so wichtig ist, zeigeneinige weitverbreitete Irrtümer im Erbrecht:

„Mein Ehepartner erbt automatisch alles.“

Ehepartner sind nach der gesetzlichen Erbfolge nicht automatisch Alleinerben. Ohne Testament erben daneben regelmäßig auch Kinder oder – falls keine Kinder vorhanden sind – weitere Verwandte wie Eltern oder Geschwister der verstorbenen Person.

Gerade bei Immobilienvermögen entstehen dadurch häufig ungewollte Erbengemeinschaften. Zudem können Kindern selbst bei einer abweichenden testamentarischen Regelung Pflichtteilsansprüche zustehen.

„Mein Lebensgefährte erbt automatisch mit.“

Unverheiratete Lebenspartner gehören ohne testamentarische Regelung nicht zur gesetzlichen Erbfolge. Sie haben grundsätzlich weder einen gesetzlichen Erbanspruch noch einen Pflichtteilsanspruch. Ähnliches gilt in Patchworkfamilien für Stief- und nicht adoptierte Kinder.

„Man kann Angehörige einfach enterben.“

Eine Enterbung bedeutet nicht automatisch, dass nahe Angehörige leer ausgehen. Ehepartner, Kinder und unter Umständen auch Eltern haben grundsätzlich Anspruch auf den gesetzlichen Pflichtteil. Dieser besteht in der Regel in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein reiner Geldanspruch gegen die Erben.

Gerade diese Irrtümer zeigen, wie wichtig eine klare und rechtssichere Nachlassregelung ist.



Der Tod lächelt uns alle an. Das Einzige, was man machen kann, ist zurücklächeln.

Ein privatschriftliches Testament ist nach § 2247 BGB nur wirksam, wenn es vollständig handschriftlich verfasst und persönlich unterschrieben wurde. Ort und Datum sind gesetzlich zwar nicht zwingend vorgeschrieben, in der Praxis jedoch dringend zu empfehlen. Sie helfen insbesondere dabei festzustellen, welches Testament zeitlich zuletzt errichtet wurde.

Ein ausschließlich am Computer verfasstes Testament erfüllt trotz eigenhändiger Unterschrift die gesetzlichen Formvorschriften grund-

sätzlich nicht und ist daher in der Regel unwirksam.

Daneben besteht die Möglichkeit eines notariellen Testaments. Dabei wird der Letzte Wille gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklärt und anschließend notariell beurkundet.

Muss ein Testament notariell beurkundet werden?

Nein. Ein handschriftliches Testament benötigt grundsätzlich keine notarielle Form, um wirksam zu

sein. Viele Menschen errichten daher bewusst ein privatschriftliches Testament.

Dennoch empfiehlt es sich, juristische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Denn bereits kleine Fehler können erhebliche Folgen haben. Gerade bei komplexeren Vermögensverhältnissen, Immobilienbesitz, Patchworkfamilien oder Unternehmensbeteiligungen kann eine fachkundige Beratung helfen, spätere Streitigkeiten zu vermeiden und den eigenen Willen rechtssicher umzusetzen.

Typische Fehler bei handschriftlichen Testamenten

Bei handschriftlichen Testamenten entstehen in der Praxis immer wieder Fehler:

- ⊗ fehlende Unterschrift
- ⊗ Testament wurde nicht vollständig handschriftlich verfasst
- ⊗ mehrere widersprüchliche Fassungen
- ⊗ unklare Formulierungen
- ⊗ nachträgliche Änderungen ohne erneute Unterschrift
- ⊗ falsche Verwendung juristischer Begriffe

Besonders problematisch sind missverständliche Formulierungen. Viele Menschen unterscheiden beispielsweise nicht zwischen „vererben“ und „vermachen“.

Der Unterschied ist juristisch erheblich: Wer erbt, wird Rechtsnachfolger und übernimmt neben Vermögen auch mögliche Schulden oder Verpflichtungen. Ein Vermächtnisnehmer erhält dagegen lediglich einen bestimmten Gegenstand oder Geldbetrag, ohne selbst Teil der Erbengemeinschaft zu sein.

Welche Folgen solche Fehler haben können, zeigt sich oft erst im Ernstfall.



Vererben oder vermachen?

Erbe:
wird Rechtsnachfolger – übernimmt Vermögen und Schulden, ist Teil der Erbengemeinschaft.

Vermächtnis:
Vermächtnisnehmer erhält nur einen bestimmten Gegenstand oder Geldbetrag – ohne Teil der Erbengemeinschaft zu sein.

Welche Folgen hat ein fehlerhaftes Testament?

Nicht jeder Fehler macht automatisch das gesamte Testament unwirksam. Fehlt jedoch beispielsweise die handschriftliche Unterschrift, ist das Testament in der Regel formunwirksam.

Wird die Wirksamkeit oder Auslegung eines Testaments wegen unklarer Formulierungen infrage gestellt, prüfen die zuständigen Gerichte den Inhalt der letztwilligen Verfügung. Dabei wird im Wege der Testamentsauslegung versucht, den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person zu ermitteln.

Verfahren über das Nachlassgericht können für Angehörige emotional belastend, zeitaufwendig und kostspielig werden. Gerade innerhalb von Familien entstehen dadurch nicht selten langjährige Konflikte. Umso wichtiger ist es, bereits bei der

Erstellung des Testaments auf rechtliche Sicherheit zu achten.

Wie lassen sich Fehler und Streit vermeiden?

Wer seinen Nachlass klar und rechtsicher regeln möchte, sollte auf eindeutige Formulierungen und die Einhaltung aller Formvorschriften achten. Unbestimmte oder auslegungsbedürftige Formulierungen führen später häufig zu Interpretationsproblemen.

Zudem empfiehlt es sich, das Testament regelmäßig zu überprüfen und an veränderte Lebenssituationen anzupassen – etwa bei Heirat, Scheidung, Immobilienerwerb oder familiären Veränderungen. Auch die sichere Verwahrung oder amtliche Hinterlegung des Testaments spielt eine wichtige Rolle, damit der Letzte Wille im Ernstfall gefunden und berücksichtigt werden kann.

Da jedes Testament so individuell ist wie die persönliche Lebenssituation, ist es sinnvoll, sich insbesondere bei Patchworkfamilien, Immobilienbesitz, Unternehmensvermögen oder Auslandsbezug professionelle Unterstützung zu holen. Sind Erben beispielsweise durch eine Behinderung beeinträchtigt, können besondere Formen der Nachlassgestaltung erforderlich sein, um Vermögensnachteile zu vermeiden.

Welche weiteren Dokumente gehören zur Vorsorge?

Neben dem Testament spielen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung eine zentrale Rolle. Sie regeln für den



Diese Dokumente gehören zur Vorsorge

Testament

regelt den Nachlass

Vorsorgevollmacht

wer für mich handelt

Betreuungsverfügung

wer im Ernstfall betreut

Patientenverfügung

medizinische Wünsche

Fall, dass eine Person aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst handlungsfähig ist, wer rechtlich wirksam Entscheidungen treffen darf und wie medizinische oder persönliche Angelegenheiten gehandhabt werden sollen.

Vorsorge schafft Klarheit

Wer frühzeitig vorsorgt, kann dem Tod tatsächlich etwas entspannter entgegenblicken. Ein rechtssicheres

Testament sowie ergänzende Dokumente wie Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung helfen dabei, den eigenen Willen festzuhalten und Angehörige im Ernstfall zu entlasten.

Gerade weil familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse oft komplexer werden, lohnt es sich, die eigene Vorsorge regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf fachkundig begleiten zu lassen.